

Windkraft

Die Nutzung der Windkraft ist eine der ältesten Formen Energie aus der Umwelt zu schöpfen. Heute erfährt die Windenergie als wichtiger Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion eine Renaissance.

Strom aus Windkraftwerken wird entweder in das öffentliche Stromnetz eingespeist oder in einem Inselbetrieb verwendet. Mehrere Windenergieanlagen werden als Windpark zusammengefasst. Das Erneuerbare Energien Gesetz EEG 2014 regelt die Vergütung des eingespeisten Stromes. Es unterscheidet zwischen Anlagen auf dem Land (Onshore) und den Windparks auf dem Meer (Offshore), die mit äußerst hohen Investitionsvolumina verbunden sind.

Windkraftanlagen gibt es in horizontaler oder vertikaler Bauform in unterschiedlichsten Größen- und Leistungsklassen. Allerdings haben sich langsam drehende Anlagen mit einer horizontalen Rotationsachse und großen Nabenhöhen durchgesetzt. In größeren Höhen herrschen gleichmäßigere Winde, die effektiver genutzt werden können. Kleinere, schnell drehende Windkraftanlagen können sich im Einzelfall zur Verringerung der Stromkosten eines Haushalts oder eines Betriebes lohnen. Ihre Investitionskosten je Kilowattstunde Leistung sind aber deutlich höher.

Auf Windkraftanlagen wirken enorme Kräfte, deshalb müssen sie bei zu hohen Windstärken aus konstruktionsbedingten Sicherheitsgründen aus dem Wind gedreht werden. Schäden können durch Blitzeinschläge und zunehmend durch organisierten Edelmetalldiebstahl entstehen, gegen die sich abgesichert werden muss.

Für die Planung einer Windkraftanlage oder eines Windparks sind zuverlässige Informationen über mittlere Windgeschwindigkeiten und die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen am Standort erforderlich. Die betreffenden Informationen sind in sogenannten Windatlanten zu finden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch. Die Regionalplanung weist auf Grundlage aller betroffenen Gesetze, besonders dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung aus. Nur auf diesen Flächen ist die Errichtung einer Windkraftanlage

möglich. Ein Genehmigungsverfahren durch das zuständige Bauamt muss immer erfolgen. Je nach Art und Anzahl der zu errichtenden Anlagen kann das vereinfacht oder umfangreich erfolgen. Spezialisierte Planungsbüros aus der Region helfen bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen.

Die Vergütung von eingespeistem Strom erfolgt seit 2014 vorwiegend nach den §§ 19 Abs.1, 34 ff. EEG 2014 durch die verpflichtende Direktvermarktung. Dabei steht ihnen ein Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber auf eine gleitende Marktprämie zu, die als zusätzlicher Anreiz zu verstehen ist. Eine feste Einspeisevergütung wird ab dem 1.1.2016 nur noch für kleine Windkraftanlagen an Land mit einer Höchstleistung von 100 kW gewährt. Das Gesetz bestimmt einen jährlichen Ausbaupfad zwischen 2 400 und 2 600 MW. Die Förderungshöhe von neu installierten Windenergieanlagen unterliegt für die nächsten 20 Jahre einer monatlichen Degression i.H.v. 0,4 %, die sich vierteljährlich nach dem erfolgten jährlichen Zubau entweder absenkt oder erhöht. Dieses Prinzip wird als „atmender Deckel“ bezeichnet und soll Überförderungen von Windkraftanlagen vermeiden und gleichzeitig Investitionsanreize in effiziente Technologien setzen. Zudem wird somit gewährleistet, dass die Anlagen weiter in den Markt integriert werden. Die Degression bezieht sich auf den jeweiligen anzulegenden Wert des vorherigen Monats, der die Berechnungsbasis für die von den Netzbetreibern zu zahlende Marktprämie ist.

Diese Degression schlägt sich auch in der von den Letztverbrauchern zu zahlende EEG-Umlage nieder, da diese das Äquivalent zur Marktprämie ist, die vom Netzbetreiber zu zahlen ist.

Durch die Gesetzesänderung des EEG 2014 wird die Ermittlung der Förderhöhe ab 2017 durch Ausschreibungen angestrebt. Hierbei werden die Anlagenbetreiber von der Bundesnetzagentur dazu aufgefordert Angebote zur zu fördernden Strommenge abzugeben. Somit können im Sinne des Wettbewerbs Investitionen in die erneuerbaren Energien angeregt werden.

Durch die Änderung des EEG 2014 wurde der zusätzliche Bonus des Repowerings abgeschafft.

Links:

Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien
(IWR)

<http://www.iwr.de/wind>

Interaktive Karten der Sächsischen Energieagentur –
SAENA GmbH

<http://www.energieportal-sachsen.de>

EEG beim Bundesministerium der Justiz

http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014

Bundesverband WindEnergie e.V.

<http://www.wind-energie.de>

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Standortpolitik

Jens Januszewski

Telefon 0341 1267-1263

Telefax 0341 1267-1422

E-Mail januszewski@leipzig.ihk.de